VERORDNUNG (EWG) Nr. 603/72 DER KOMMISSION

vom 24. März 1972

über den für die Ermittlung des Zollwerts maßgebenden Käufer

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren (1), insbesondere auf die Artikel 1, 9 und 17,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 Absatz 1 der obengenannten Verordnung bestimmt „für die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs", daß der „Zollwert der eingeführten Waren" der Preis ist, „der für diese Waren" erzielt werden kann. Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung geht davon aus, daß „die Waren dem Käufer am Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft geliefert werden" und daß „der Verkäufer alle Kosten trägt, die sich ... auf die Lieferung der Waren am Ort des Verbringens beziehen".

Aus diesen Bestimmungen ist zu schließen, daß der Normalpreis begrifflich von einem Kaufgeschäft ausgeht, das im Hinblick auf die Einfuhr der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft und ihre Einbeziehung in die Wirtschaft der Gemeinschaft abgeschlossen worden ist.

Die zur Anwendung der obengenannten Grundsätze in der Praxis erforderlichen tatsächlichen Feststellungen können nur getroffen werden, wenn der gezahlte oder zu zahlende Preis, der zur Feststellung des Zollwerts angemeldet wird, einem Käufer in Rechnung gestellt ist, der im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig ist ; als solcher ist ein Käufer anzusehen, der dort seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz hat.

Die Vorschriften dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollwert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren und unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen kann der gezahlte oder zu zahlende Preis nur dann als Zollwert anerkannt werden, wenn er einem im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Käufer in Rechnung gestellt ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 6.